



Abteilung 13

GZ: ABT13-430621/2021-7

Ggst.: Müllex - Umwelt - Säuberung - GmbH
Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage
St. Margarethen an der Raab
UVP-Feststellungsverfahren

→ Umwelt und
Raumordnung

Umweltverträglichkeitsprüfung

Bearbeiterin: Dr. Katharina Kanz
Tel.: (0316) 877-2716
Fax: (0316) 877-3490
E-Mail: abteilung13@stmk.gv.at

Graz, am 21. Jänner 2022

Müllex - Umwelt - Säuberung - GmbH
Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage St. Margarethen an der Raab
UVP-Feststellungsverfahren

Umweltverträglichkeitsprüfung

Feststellungsbescheid

Bescheid

Spruch

Auf Grund des Antrages vom 13. Dezember 2021 der Müllex - Umwelt - Säuberung - GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Hofstätten an der Raab (FN 210881 w des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, wird festgestellt, dass für das Vorhaben der Müllex - Umwelt - Säuberung - GmbH „Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage St. Margarethen an der Raab“ nach Maßgabe der in der Begründung präzisierten Form und der eingereichten Projektunterlagen (Beilage 1) **keine Umweltverträglichkeitsprüfung** durchzuführen ist.

Rechtsgrundlagen:

Bundesgesetz über die Prüfung der Umweltverträglichkeit (Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000 - UVP-G 2000), BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018:

§ 2 Abs. 2

§ 3 Abs. 1 und 7

§ 3a

Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1

Kosten

Gemäß §§ 76 bis 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 – AVG, BGBl. Nr. 51/1991 i.d.g.F., hat die Müllex - Umwelt - Säuberung - GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Hofstätten an der Raab (FN 210881 w des Landesgerichtes für ZRS Graz) folgende Kosten zu tragen:

Landesverwaltungsabgaben gemäß der Landes-Verwaltungsabgabenverordnung 2016, LGBl. 73/2016 i.d.F. LGBl. 76/2018:

a) für diesen Bescheid nach Tarifpost A 2	€	13,50
b) für den Sichtvermerk auf den eingereichten 2 Unterlagen nach Tarifpost A 7 (je € 6,20)	€	<u>12,40</u>
Gesamtsumme:	€	<u>25,90</u>

Dieser Betrag ist mittels beiliegender Gebührenvorschreibung binnen 2 Wochen nach Rechtskraft dieses Bescheides zu entrichten.

Gebühren nach dem Gebührengesetz, BGBl. Nr. 267/1957 i.d.g.F.:

Gebühren:	1 x € 14,30	€ 14,30	für den Antrag vom 13. Dezember 2021
	8 x € 3,90	€ 31,20	für die <u>Beilage 1</u>

Gesamtsumme: **€ 45,50**

Diese Gebühren sind bereits in der ausgewiesenen Gesamtsumme berücksichtigt.

Begründung

A) Verfahrensgang

I. Mit der Eingabe vom 13. Dezember 2021 hat die Müllex - Umwelt - Säuberung - GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Hofstätten an der Raab (FN 210881 w des Landesgerichtes für ZRS Graz), vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, Muchargasse 30, 8010 Graz, bei der UVP-Behörde den Antrag gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eingebracht, ob für das Vorhaben „Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage St. Margarethen an der Raab“ eine UVP-Pflicht gegeben ist.

Von der Antragstellerin wurde ein mit November 2021 datierter, von der Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH, Hamburgersiedlung 1, 2824 Seebenstein, erstellter Technischer Bericht (Beilage 1) vorgelegt.

II. Am 22. Dezember 2021 wurde die Amtssachverständige für Abfalltechnik um Erstattung von Befund und Gutachten zur Frage, ob es sich bei der antragsgegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVG-2000 handelt, ersucht.

III. Die abfalltechnische Amtssachverständige hat am 30. Dezember 2021 wie folgt Befund und Gutachten erstattet:

„Mit Schreiben vom 22. Dezember 2021 erging das Ersuchen um Erstellung von Befund und Gutachten zu folgenden Fragen:

- 1. Sind die vorliegenden Unterlagen vollständig, plausibel und für eine Beurteilung ausreichend?*
- 2. Handelt es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) UVG-2000?*

Nach Durchsicht der mit übermittelten Informationen kann wie folgt

BEFUND UND GUTACHTEN AUS ABFALLTECHNISCHER SICHT

erstellt werden:

BEFUND

Die Müllex - Umwelt - Säuberung - GmbH (kurz Müllex GmbH) betreibt in 8321 St. Margarethen an der Raab, Eicherweg 5, eine abfallrechtlich genehmigte Abfallbehandlungsanlage.

Die Anlage besteht aus einer mechanischen Sortieranlage, einer Nachbehandlungsanlage zur Ersatzbrennstoffherzeugung, einem Problemstoffzwischenlager, einem Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle, einer Holzshredder-Anlage sowie einem stationär betriebenen Trommelsieb.

Im Nordwesten dieses Standortes liegt das Gst. Nr. 626/6, KG Sankt Margarethen an der Raab, auf dem sich ein als Lager, Werkstätte und Garage genutztes Gebäude befindet („Standort Nord“).

Mit Eingabe vom 6. Dezember 2021 hat die Müllex-Umwelt-Säuberung-GmbH, vertreten durch die Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, 8010 Graz, den Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens eines UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993, i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018, (kurz UVP-G 2000) gestellt. Dazu wurden die folgenden Unterlagen vorgelegt:

[1] Antrag der Eisenberger & Offenbeck Rechtsanwalts GmbH, 8010 Graz: Antrag auf Feststellung des Nichtvorliegens eines UVP-pflichtigen Vorhabens gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000

[2] Technische Beilage zur Beschreibung der geplanten Änderungen betreffend die mechanische Sortieranlage, erstellt von der Ingenieurgemeinschaft Innovative Umwelttechnik GmbH, 2824 Seebenstein.

Dem Antrag [1] ist zu entnehmen:

„Sachverhalt und Ausgangslage

Die antragstellende Partei betreibt am Standort Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen, eine unter anderem zur GZ: ABT13-38.10-64/2008 genehmigte Abfallbehandlungsanlage. Die Anlage besteht aus einem Problemstoffzwischenlager, einem Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle, einer Holzshredder-Anlage, einer mechanischen Sortieranlage, einer Nachbehandlungsanlage zur Ersatzbrennstoffherzeugung sowie einem stationär betriebenen Trommelsieb.

Im Nordwesten des AWG-Standortes (intern auch als ‚Hauptstandort‘ bezeichnet) hat die antragstellende Partei das dort befindliche Nachbargrundstück Nr. 626/6, KG Sankt Margarethen an der Raab, gekauft. Dieses wird intern als ‚Standort Nord‘ bezeichnet. Das auf diesem Standort befindliche Gebäude wird als Lager, Werkstätte, und Garage genutzt. Weiters ist ein Waschplatz vorhanden.

Geplantes Vorhaben

Künftig ist eine Zusammenlegung des Standortes Nord mit dem bereits abfallrechtlich bewilligten Hauptstandort geplant. Somit ergibt sich ein vergrößerter Standort mit zwei Zufahrtsmöglichkeiten, wodurch das Verkehrskonzept am Standort wesentlich verbessert werden kann. Die genehmigten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Mengen, Abfallarten, Tätigkeiten, etc.) am Standort Nord sollen unverändert bleiben und in das Konzept des Hauptstandortes integriert werden.

Gleichzeitig mit der Standortzusammenlegung sind auch (kleinere) technische Adaptierungen verbunden. Diesbezüglich wird für nähere Details auf die beiliegenden technischen Projektunterlagen verwiesen.

Unter anderem ist geplant, die Kapazität der mechanischen Sortieranlage, die ursprünglich mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. September 2012, GZ: ABT13-38.10-128/2011-43, für den Hauptstandort mit einer Kapazität von 71.000 t/a genehmigt wurde, zu erweitern. Konkret soll die Kapazität zur mechanischen Sortierung um 17.000 t/a auf insgesamt 88.000 t/a angehoben werden.

Mit der vorgenannten Anlage sollen insbesondere Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Baumischabfall, Papier und Kartonagen, Verpackungen aus der Haushaltssammlung und Verpackungen aus der Gewerbesammlung mechanisch sortiert werden. Die gegenständliche mechanische Sortieranlage besteht aus einer vorgeschalteten Zerkleinerungseinheit und einer nachgeschalteten Sortieranlage. Die vorgeschaltete Zerkleinerung ist technisch erforderlich, um einen entsprechenden Sortiererfolg zu gewährleisten.

Hinsichtlich des Änderungsgenehmigungsverfahrens – aber insbesondere auch für allfällige künftige Anlagenänderungen – ist die Beurteilung zum (Nicht-)Vorliegen einer UVP-Relevanz der gegenständlichen Sortieranlage für die antragstellende Partei erforderlich. Diesbezüglich vertritt die antragstellende Partei die Rechtsansicht, dass die mechanische Sortieranlage vom UVP-G ausgenommen ist. Nachdem diese Rechtsansicht nicht gesichert ist, wird zum Zweck der Erlangung von Rechtssicherheit der gegenständliche Antrag gestellt.

Begründung des Nichtvorliegens einer UVP-Pflicht

Bei der gegenständlichen Betriebs- bzw. Abfallbehandlungsanlage mitsamt den projektierten Änderungen der antragstellenden Partei handelt es sich aus den nachfolgenden Gründen um kein UVP-pflichtiges Vorhaben iSd UVP-G.

Rechtlicher Rahmen

UVP-Tatbestand

Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G lautet wie folgt [Hervorhebung durch den Verfasser]:

Z 2	<p>a) Massenabfall- oder Reststoffdeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>b) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³;</p> <p>c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;</p>	<p>d) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien mit einem Gesamtvolumen von mindestens 1 000 000 m³;</p> <p>e) Anlagen zur Aufbereitung von Baurestmassen mit einer Kapazität von mindestens 200 000 t/a;</p>	<p>f) Massenabfall- oder Reststoffdeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>g) Untertagedeponien für nicht gefährliche Abfälle in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 250 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 375 000 m³;</p> <p>h) Baurestmassen- oder Inertabfalldeponien in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie A mit einem Gesamtvolumen von mindestens 500 000 m³, in schutzwürdigen Gebieten der Kategorie D mit einem Gesamtvolumen von mindestens 750 000 m³.</p>
-----	--	--	--

Im konkreten Fall ist lediglich Z 2 Spalte 1 lit. c) UVP-G potentiell einschlägig. Die sonstigen Litera der Z 2 des Anhanges 1 zum UVP-G sind allesamt nicht einschlägig und scheidet daher bereits von vornherein aus. Ebenso kommt es zu keinen sonstigen UVP-relevanten Änderungen des rechtskräftig genehmigten Anlagenkonsenses.

Änderungsvorhaben und kein Neuvorhaben

Beim geplanten ‚Vorhaben‘ zur Erweiterung der Kapazitäten der mechanischen Sortieranlage handelt es sich um ein Änderungsvorhaben i.S.d. UVP-G. Der Anlagenteil der mechanischen Sortieranlage soll weiter auf dem schon bisher genutzten Betriebsstandort betrieben bzw. in der Kapazität erweitert werden.

Diesbezüglich enthält die Z 2 des Anhanges 1 UVP-G keinen spezifischen Änderungstatbestand, sodass das Änderungsvorhaben gemäß § 3a UVP-G zu beurteilen ist.

Keine UVP-Pflicht

Ex lege Ausnahme vom Anwendungsbereich des UVP-G (Anlage zur mechanischen Sortierung)

Anlagen, die der ausschließlich stofflichen Verwertung oder der mechanischen Sortierung von Abfällen dienen, sind gemäß Z 2 lit. c) aE Anhang 1 UVP-G mengenunabhängig von der UVP-Pflicht ausgenommen. Bei der verfahrensgegenständlichen Behandlungsanlage handelt es sich um eine mechanische Sortieranlage i.S.d. vorgenannten Gesetzesbestimmung.

Wie bereits unter Punkt B. beschrieben besteht die gegenständliche Anlage im Wesentlichen aus zwei Anlagenteilen, ein vorgeschalteter Teil zur Zerkleinerung der Abfälle und ein nachgeschalteter Teil zur ‚eigentlichen‘ Sortierung (‚Sortierung ieS‘) ebendieser. Sämtliche der vorgenannten Schritte stehen in einem funktionellen und verfahrenstechnischen Zusammenhang i.S.d. Z 2 lit. c) des Anh 1 zum UVP-G. Technisch ist es erforderlich, vor einer mechanischen Sortierung von festen nicht gefährlichen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung vorzuschalten. Ansonsten kann kein entsprechender Sortiererfolg erzielt werden. Die der eigentlichen Sortierung vorgeschaltete Zerkleinerung ist damit als integraler Bestandteil der mechanischen Sortierung zu qualifizieren. Daher ist die gegenständliche Behandlungsanlage in ihrer Gesamtheit als ‚mechanische Sortierungsanlage‘ anzusehen.

Zusammenfassend ist die gegenständliche mechanische Behandlungsanlage als Anlage zur mechanischen Sortierung i.S.d. Z 2 lit. c) des Anh 1 UVP-G zu subsumieren, die ex lege vom Anwendungsbereich des UVP-G ausgenommen ist. Eine UVP-Pflicht scheidet daher schon aus diesem Grund aus.

Aus Gründen der Vollständigkeit wird darauf hingewiesen, dass die Rechtsansicht, wonach die Ausnahme von Anlagen zur mechanischen Sortierung i.S.d. Z 2 lit. c) des Anh 1 UVP-G die der Sortierung vorgelagerten Schritte umfasst, wenn diese – wie im gegenständlichen Fall – zur mechanischen Sortierung erforderlich sind, auch von der juristischen Fachliteratur geteilt wird. Im Übrigen wurde die dargelegte Rechtsansicht von der beigezogenen ASV und der Feststellungsbehörde in einem vergleichbaren Fall erst jüngst bestätigt (vgl. hierzu den öffentlich zugänglichen Feststellungsbescheid der Steiermärkischen Landesregierung vom 16. April 2021, ABT13-29227/2021-10). Die dargestellte Rechtsansicht entspricht somit der aktuellen verwaltungsbehördlichen Spruchpraxis.

Nichterfüllung der Voraussetzungen gemäß § 3a UVP-G

Selbst wenn die gegenständliche Anlage wider Erwarten nicht als mechanische Sortieranlage, die gemäß Z 2 lit. c) aE Anh 1 UVP-G vom Anwendungsbereich des UVP-G ausgenommen ist, qualifiziert werden würde, scheidet eine UVP-Pflicht auch auf Grund des Nichtvorliegens der Kriterien der Z 2 lit. c) (i.V.m. § 3a) leg cit aus.

Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G

Gemäß § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G sind Änderungen von Vorhaben, die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100 % des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Diese Bestimmung sieht daher vor, dass jede Änderung eines Vorhabens, für dessen Neuerrichtung im Anh 1 ein Schwellenwert festgesetzt ist, einer UVP zu unterziehen ist, wenn die geplante Änderung selbst bereits den Schwellenwert erreicht (sog. 100%-Regel).

Diese Voraussetzungen liegen nicht vor. Durch die geplante Änderung selbst wird die 100 %-Schwelle für Neuerrichtungen des jeweiligen Tatbestandes (hier: 35.000 to/a oder 100 t/d) nicht erreicht. Die Änderung beläuft sich nur auf 17.000 t/a. § 3a Abs. 1 Z 1 UVP-G ist daher nicht einschlägig.

Zusammenfassend scheidet eine UVP-Pflicht nach diesem Tatbestand aus.

Nichtvorliegen der Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G

Ebenso sind die Voraussetzungen des § 3a Abs. 2 Z 1 UVP-G nicht erfüllt. Demnach ist für Änderungen in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen,

- wenn der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und (Bedingung 1)*
- durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt und (Bedingung 2)*
- die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 UVP-G zu rechnen ist. (Bedingung 3).*

Im konkreten Fall werden die relevanten Schwellenwerte von 35.000 to/a oder 100 to/d an physikalisch zu bearbeitenden nicht gefährlichen Abfällen durch die bestehenden Anlagenteile erreicht und damit ist die Bedingung 1 erfüllt.

Wie bereits unter 2.2.1. dargelegt, handelt es sich bei der Änderung um eine Ausweitung der Kapazitäten von 17.000 t/a, was unter 50 % des Schwellenwertes der Spalte 1 liegt. Ebenso liegt die Erweiterung unter 50% des Tagesschwellenwertes von 100 t/d, wie dies aus den beiliegenden Unterlagen ersichtlich ist. Die Bedingung 2 ist daher nicht erfüllt.

Nachdem alle drei Bedingungen kumulativ vorliegen müssen und die vorgenannte Bedingung 2 nicht erfüllt ist, erübrigt sich eine weitere Prüfung.

Zusammenfassend scheidet eine UVP-Pflicht auch auf Grund dieser Bestimmung aus.

Zusammenfassung

Abschließend scheidet eine UVP-Pflicht des gegenständlichen Änderungsvorhabens aus mehreren Gründen aus:

- Bei der gegenständlichen Anlage handelt es sich um eine mechanische Sortieranlage, die mengenunabhängig vom Anwendungsbereich des UVP-G ausgenommen ist.*
- Selbst wenn dieser Rechtsansicht nicht gefolgt wird, liegen die Voraussetzungen des § 3a Abs. 1 Z 1 und Abs. 2 Z 1 UVP-G nicht vor.*

Antrag

Auf Grund der dargestellten Sach- und Rechtslage stellen wir den

A N T R A G

die Steiermärkische Landesregierung möge als offenbar nicht unzuständige Feststellungsbehörde gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G feststellen, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Umweltverträglichkeitsprüfung i.S.d. UVP-G erforderlich ist.'

Der Beschreibung [2] ist zu entnehmen:

,GENEHMIGUNGSSTATUS

Die Firma Mülllex-Umwelt-Säuberung-GmbH betreibt auf dem Betriebsgelände am Eicherweg 5 in 8321 St. Margarethen diverse abfallwirtschaftliche Anlagen, u.a. auch eine mechanische Sortieranlage für diverse Abfallströme mit einer genehmigten Kapazität von 71.000 t/a.

BESTEHENDE GENEHMIGUNGEN

Die für die mechanische Sortieranlage relevanten Bescheide sind nachfolgend aufgelistet:

<i>N</i>	<i>Zahl und Behörde</i>	<i>Datum</i>	<i>Bescheidinhalt</i>
1	ABT13-38.10-64/2008-120 Amt der Stmk. LR ABT13	21.05.2014	Errichtung einer PVC-Ausschleusung Zubau von Büro- und Aufenthaltscontainern Erweiterung von Abfallarten
0	ABT13-38.10-128/2011-43 Amt der Stmk. LR ABT13	18.09.2012	Flexibilisierung der Abfallströme Betrieb eines mobilen Trommelsiebes div. Anlagenänderungen
0	FA13A-38.10-64/2008-45 Amt der Stmk. LR FA13A	20.12.2010	Errichtung NE-Abscheider Änderungen gemäß Umweltinspektion Verlegung des Ballenlagers Errichtung eines zweiten Nachzerkleinerers in der Nachbehandlungsanlage
0	FA13A-38.10-64/2008-27 Amt der Stmk. LR FA13A	10.02.2010	Behandlungsverfahren R3, R4, R5, R12 und R13
0	FA13A-38.10-21/2008-40 Amt der Stmk. LR FA13A	06.10.2008	Austausch eines Schwer/Leicht- Trennaggregates
0	FA13A-38.10 55-06/111 Amt der Stmk. LR FA13A	07.04.2006	Errichtung Nachbehandlungsanlage Errichtung Zwischenlagerboxen Errichtung Containerabstellplatz Fertigstellung mech. Abfallsortieranlage
0	03-38.10 55-01/20 Amt der Stmk. LR RA3	05.07.2001	Errichtung und Betrieb einer mechanischen Abfallsortieranlage samt Nebeneinrichtungen

Das elektronische Original dieses Dokumentes wurde antsigniert. Hinweise zur Prüfung dieser elektronischen Signatur bzw. der Echtheit des Ausdrucks finden Sie unter: <https://as.stmk.gv.at>

GENEHMIGTE KAPAZITÄT DER MECHANISCHEN SORTIERANLAGE

Mit Bescheid GZ: ABT13-38.10-128/2011-43 vom 18. September 2012 wurde für die mechanische Sortieranlage folgendes Mengengerüst bezogen auf die verarbeiteten Abfallströme genehmigt:

		<i>Maximalmengen Abfallgruppen</i>	<i>Maximalmenge im Anlagenbereich „mechanische Sortieranlage“</i>
<i>Abfallart</i>	<i>Behandlungsart</i>	<i>Mg/a</i>	<i>Mg/a</i>
Hausmüll	Sortierung	58.000	71.000
Gewerbeabfälle	Sortierung	71.000	
Sperrmüll	Sortierung	71.000	
Baumischabfall	Sortierung	10.000	
Papier und Kartonagen	Sortierung	10.000	

<i>Verpackungen aus der Haushaltssammlung</i>	<i>Sortierung</i>	<i>6.000</i>	
<i>Verpackungen aus der Gewerbesammlung</i>	<i>Sortierung</i>	<i>6.000</i>	

BEHANDLUNGSVERFAHREN

Für die mechanische Sortieranlage sind folgende Behandlungsverfahren genehmigt:

R3, R4, R5, R12, D13

BETRIEBSZEITEN MECHANISCHE SORTIERANLAGE

Genehmigte Betriebszeiten:

Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr

Samstag von 06:00 bis 17:00 Uhr

BETRIEBSBESCHREIBUNG MECHANISCHE SORTIERANLAGE

Die mechanische Sortieranlage wurde 2002 erbaut und ist mit zwei parallelen Aufbereitungslinien ausgestattet. Die Aufbereitungslinie 1 ist für die Aufbereitung der Haus- und Gewerbeabfälle mit Vorzerkleinerung, Siebung, Sichtung, Metallabscheidung und Nachzerkleinerung geeignet, wobei die Aufbereitungslinie 2 für die Sortierung von Leichtverpackungen konzipiert ist. Beide Linien können zeitgleich unabhängig voneinander betrieben werden.

Da die Verpressung der Wertstofffraktionen bzw. der Leichtfraktion aus den Haus- und Gewerbeabfällen unabhängig vom restlichen Anlagenbetrieb ist, werden die zugehörigen Einrichtungen im Folgenden als Verpressungsline angeführt.

Aufbereitungslinie 1

Mittels des Baggergreifers oder des Radladers werden die einzelnen Abfallchargen in den Einfülltrichter der (vorgeschalteten) Vorzerkleinerung gegeben, wo die Aufbereitung für die nachfolgende mechanische Sortierung im eigentlichen Sinn erfolgt.

Die Abfälle aus dem Vorzerkleinerer X101 mit einer Korngröße von 0 - 300 mm oder direkt aufgegebene Chargen gelangen über ein Unterflurband H102 und ein Kettenförderband H103 in die Siebtrommel. Die Siebtrommel X104 besitzt eine Lochung von ca. 60 – 80 mm.

Die Siebfraktion besteht im Wesentlichen aus inerten und biologisch abbaubaren Materialien und kann nachfolgend entweder in eine externe biologische Behandlungsanlage eingebracht oder als Ersatzbrennstoff für Wirbelschichtanlagen verwendet werden. Dieser Siebdurchgang wird über ein Sammelband H110 und das Förderband H111 ausgetragen und anschließend über einen FE-Abscheider X112 gefahren. Die Fe-Fraktion wird in einen Container oder eine Bunkerbox abgeworfen. Die Restfraktion wird über ein Querförderband H113 ausgetragen und in eine Lagerbox abgeworfen.

Der Siebüberlauf aus der Siebtrommel wird über ein Querförderband H115 zu einem FE-Abscheider X115a gefahren. Dieser wirft die Fe-Anteile in einen darunter positionierten Container ab.

Die Restfraktion wird über ein Förderband H116 in die Sortierhalle gefahren und über eine Verteileinheit H151 einem Schwer-/Leicht-Trennaggregat F153 zugeführt.

Das Schwer-/Leicht-Trennaggregat F153 ist als Trommelwindsichter mit nachgeschaltetem Expansionsraum ausgeführt. Er verfügt zur besseren Materialentzerrung vor der Trenneinheit über ein Beschleunigungsband.

Die Leichtfraktion setzt sich im Expansionskasten ab und wird durch das Förderband H154 entweder auf das Verteilförderband H127 in die beiden Bunkerbänder H124 und H125 eingetragen oder über das einschiebbare Förderband H160 in eine nördlich außerhalb der Halle liegende Leichtfraktionsbox abgeworfen. Mit Hilfe der Bunkerbänder H124 und H125 werden die Leichtfraktionsanteile im Verpressungsbetrieb über das Pressenzuführband H119 der Ballenpresse X120 zugeführt.

Der Windsichter arbeitet im Umluftbetrieb, wobei ein Teilluftstrom zur Entstaubung über einen Abluftfilter F156 geführt wird.

Die Schweranteile der Windsichtung werden über das Austragsband H121 zum Fe-Abscheider X123a gefahren. Dieser wirft die Fe-Anteile über das Austragsband H143 in einen Container ab.

Die verbleibende Schwerfraktion wird anschließend über das reversierbare Förderband H123 abwechselnd zwei Nachzerkleinerern (X141 und X143) zugeführt. Das Material aus dem Nachzerkleinerer X141 wird über das Steigband H141a ins Outputlager gefördert. Das Material des Nachzerkleinerers X143 wird über das Steigband H144 einer Verteilrinne (H157) zugeführt. Diese beschickt die Magnettrommel F158 zur Fe-Abscheidung und in weiterer Folge den NE-Abscheider F159.

Die beiden ausgeschleusten Metallfraktionen werden getrennt in Container abgeworfen. Das verbliebene Material gelangt über das Band H142 ins Outputlager, wo es bis zum Abtransport zwischengelagert wird.

Der Zerkleinerer X143 kann zusätzlich per Radlader über das Aufgabeband H152 beschickt werden.

Aufbereitungslinie 2

Die Aufbereitungslinie für Leichtverpackungen wird wahlweise über einen Sacköffner (X140) oder durch Direktaufgabe auf das Unterflurband (H129) beschickt, das in weiterer Folge auf das Sortierband (H105) aufgibt.

Diese Massenströme werden in die Sortierbühne eingebracht, in der eine Nachsortierung und Kontrolle der einzelnen Abfallchargen erfolgt.

Die Sortierbühne ist als eingehauster, isolierter Arbeitsraum errichtet, welcher über eine eigene Zu- und Abluftanlage ver- bzw.- entsorgt wird. Dies stellt für die hier beschäftigten Arbeitnehmer eine geeignete Arbeitsumgebung sicher.

Durch 14 Abwurfschächte können 7 verschiedene Hauptfraktionen aussortiert werden. An 4 Sortierplätzen sind an der Außenwand der Sortierkabine Hilfsabwurfschächte angeordnet, wodurch 4 weitere Fraktionen in eigene Bunkerboxen ausgeschleust werden können.

Die aussortierten Produkte werden entweder in Abrollcontainer, in Durchschiebeboxen bzw. auf Bunkerförderbänder (H131 – H134) abgeworfen. Die Produkte in den Durchschiebeboxen können mittels eines Radladers bzw. direkt per Bunkerförderbänder dem Sammelband (H118) zur Ballenpresse aufgegeben werden.

Der Überlauf aus der Sortierbühne gelangt über 2 weitere Förderbänder (H105a, H107) zu einem Überbandmagneten (X108), welcher die vorhandenen FE-Anteile in einen darunter positionierten Container abwirft.

Die Fe-entfrachtete Fraktion wird über das reversierbare Förderband (H109) in Container abgeworfen.

Verpressungslineie

Die Ballenpresse kann sowohl für die Outputmaterialien der Linie 1 sowie der Linie 2 genutzt werden.

Mittels der Ballenpresse werden die verwertbaren Anteile wie Kunststoffe, Papier und Kartonagen verpresst. Die Ballen werden durch einen Mauerdurchbruch in den Hallenteil der Nachzerkleinerung, welcher westlich an die mechanische Sortieranlage angrenzt, transportiert, dort vom Stapler aufgenommen und außerhalb der Halle zwischengelagert.

Absauganlage

Die Absauganlage in der mechanischen Sortierung ist in Form eines Windsichters in der Siebüberlauflinie, als Absaugung in der Sortierbühne, sowie als Entstaubung beim Trommelsieb realisiert.

Die Windsichtung weist eine Abluftmenge von 14.000 m³/h auf. Diese wird durch einen Schlauchfilter (F156) mit Puls-Jet-Abklopfung gereinigt und in die Umgebung ausgeblasen.

Die Sortierkabine weist den geforderten 10-fachen Luftwechsel auf und hat eine Abluftmenge von 5.500 m³/h.

Für die Entstaubung des Trommelsiebes ist eine eigene Absauganlage (X148 und X149) mit einer Gesamtabluftmenge von 9.100 m³/h installiert.

GEPLANTE ÄNDERUNGEN IN DER MECHANISCHEN SORTIERANLAGE

KAPAZITÄTSERHÖHUNG VON 71.000 AUF 88.000 T/A

Die mechanische Sortieranlage ist mit Bescheid vom 18. September 2012, wie im Kap. 0 dargestellt, für die Behandlung von bis zu 71.000 t/a diverser Abfallströme genehmigt. Diese Kapazität soll um 17.000 t/a auf insgesamt 88.000 t/a angehoben werden.

Im Detail gliedern sich die geplanten Mengenströme je Abfallgruppe und Anlagenbereich wie folgt:

		Maximalmengen Abfallgruppen	Maximalmenge im Anlagenbereich „mechanische Sortieranlage“
Abfallart	Behandlungsart	Mg/a	Mg/a
Hausmüll	Sortierung	58.000	88.000
Gewerbeabfälle	Sortierung	88.000	
Sperrmüll	Sortierung	88.000	
Baumischabfall	Sortierung	20.000	
Papier und Kartonagen	Sortierung	20.000	
Verpackungen aus der Haushaltssammlung	Sortierung	6.000	
Verpackungen aus der Gewerbesammlung	Sortierung	6.000	

Die Abfallarten, die zur Aufbereitung in der Anlage genehmigt sind, bleiben von gegenständlichen Änderungen unberührt.

Darstellung der Auswirkungen

Auswirkung auf den Anlagendurchsatz

Die Betriebszeiten der mechanischen Sortieranlage sind in den Bescheiden wie folgt festgelegt:

Genehmigte Betriebszeiten:

Montag bis Freitag von 06:00 bis 22:00 Uhr
Samstag von 06:00 bis 17:00 Uhr

Aus diesen Betriebszeiten errechnet sich die Netto-Betriebszeit der Anlage bei einer branchenüblichen Verfügbarkeit (nach Abzug von Stillstandszeiten durch Pausen, Störungen, Wartung, etc.) wie folgt:

Betriebstage im Jahr:	300	d/a
Netto-Betriebszeiten pro Schicht:	7	h/Schicht
Schichten je Arbeitstag:	2	Schichten/d (Mo-Fr = 250 d/a)
	1	Schicht am Sa (=50 d/a)
Netto-Betriebsstunden im Jahr:	3.850	h/a

Bei einer Jahreskapazität der Anlage von zukünftig 88.000 t/a ergibt sich ein erforderlicher durchschnittlicher Mindestdurchsatz von ~23 t/h.

Dieser Durchsatz stellt für die vorhandene Anlagentechnik kein Problem dar. Die Anlage ist technisch für die Aufbereitung von bis zu 30 Mg/h bei Hausmüll und mind. 20 Mg/h bei Gewerbe- und Sperrmüll ausgelegt.

Im Bescheid vom 18. September 2012 auf Seite 122 ist ein durchschnittlicher stündlicher Anlagendurchsatz von 20,3 t/h errechnet (Basis 3.500 Bh/a). Die Erhöhung des durchschnittlichen Durchsatzes gegenüber der Genehmigung beträgt somit 2,7 t/h. Bei 14 h Netto-Betriebszeit pro Tag ergibt dies eine Erhöhung des durchschnittlich erforderlichen täglichen Durchsatzes von 37,8 t/d.

Auswirkungen auf Emissionen

Punktuelle Emissionen in die Luft

Durch die bloße Mengenerhöhung in der mechanischen Sortieranlage, durch die keine Erweiterung der genehmigten Betriebszeiten erforderlich ist, ergeben sich keine Veränderungen der gefassten Emissionen in die Luft.

Diffuse Emissionen in die Luft

Der Großteil der beantragten Mehrmengen betrifft die Abfallströme Sperr- und Gewerbemüll. Hier ist zukünftig ein Zubau einer neuen ‚Sperrmüllhalle‘ im direkten Anschluss an die derzeitige Inputhalle geplant. Dadurch ist eine wesentlich effizientere Sortierung möglich und die Fahrwege zur Aufgabe des Materials in die Anlage werden wesentlich kürzer. Darüber hinaus erfolgen dann alle Manipulationen dieser Abfallströme innerhalb von Gebäuden. Daher ist trotz Mengenerhöhung von einer Verringerung der Gesamtemissionen auszugehen.

Dieselmotoremissionen

Die genehmigten Einsatzzeiten der mobilen Geräte am Standort sind auch für die zukünftige Situation auskömmlich.

Die Auswirkungen der etwaigen Mehremissionen durch vermehrte Anlieferungen und Abtransporte werden im Rahmen eines einschlägigen luftreinhalte-technischen Gutachtens im Änderungsprojekt dargestellt.

Emissionen in den Wasserpfad

Durch die bloße Mengenerhöhung ergeben sich keine negativen Auswirkungen auf Emissionen in den Wasserpfad. Da zukünftig auch Sperrmüll im überdachten Bereich der neuen Halle manipuliert wird, ist die Verschmutzungsgefahr der Fahrflächen wesentlich geringer. Tendenziell ist somit von einer Verbesserung der Abwasseremissionen auszugehen.

Lärmemissionen

Die Mengenerhöhung wird in der mechanischen Sortieranlage durch eine verbesserte Ausnutzung der genehmigten Betriebszeiten und eine geringe Erhöhung des stündlichen Durchsatzes erreicht. Aus diesem Titel ist somit von keiner unzulässigen Erhöhung der Lärmemissionen durch den Anlagenbetrieb auszugehen.

Die Auswirkungen der etwaigen Mehremissionen durch vermehrte Anlieferungen und Abtransporte werden im Rahmen eines einschlägigen lärmtechnischen Gutachtens im Änderungsprojekt dargestellt.

Zusammenfassung

Die Mengensteigerung von 71.000 Mg/a auf 88.000 Mg/a kann durch die Ausnutzung der bereits genehmigten Betriebszeiten der Anlage im 2-Schicht-Betrieb bewerkstelligt werden. Es ergeben sich daher keinerlei Verschlechterungen der genehmigten Emissionssituation der Anlagentechnik. Durch die zusätzlich erforderlichen Anpassungen auf Grund der BVT-Schlussfolgerungen (verbesserte Absaugung, Errichtung von Lagerhallen) ist von einer gesamtheitlichen Verbesserung der Emissionssituation auszugehen.

GEPLANTE ÄNDERUNGEN DER MASCHINENTECHNIK DER MECHANISCHEN SORTIERANLAGE

Verlegung der Lagerbox für den Siebdurchgang in die geschlossene Halle

Auf Grund der BVT-Anpassungen ist es erforderlich, die organikreiche Siebdurchgangsfraction der mechanischen Sortieranlage zukünftig vom Flugdach im Außenbereich in die geschlossene Inputhalle zu verlegen. Dazu ist die maschinentechnische Änderung von Förderwegen erforderlich. Aus Platzgründen muss die Aufgabelinie der Aufbereitungslinie 2 demontiert werden. Die zugehörige Förderbandgrube wird hinterfüllt und mit einer Betonplatte verschlossen, eine Lagerbox aus Quick-Bloc-Steinen wird errichtet. Um die Inputhalle für die Lagerung von Hausmüll und Siebdurchgang zu ertüchtigen, wird eine neue Absauganlage errichtet, die einerseits die Maschinentechnik im Bereich des Trommelsiebes und andererseits über dem Inputlager für Hausmüll auch Hallenluft absaugt, um in der Halle einen zumindest 1-fachen Luftwechsel sicherzustellen. Die neue Absauganlage wird an der östlichen Hallenfront aufgestellt.

Da auf Grund des neuen Lagerbereiches für den Siebdurchgang die Fe-Fraktion des Siebüberlaufs ungünstig liegt, wird deren Lager über ein neues Austragsband in den verbleibenden Flugdachbereich nach außen geführt.

Demontage der bestehenden Aufbereitungslinie 2

Wie oben beschrieben muss die Aufgabelinie der Aufbereitungslinie 2 der mechanischen Sortieranlage, die zur Sortierung von wertstoffhaltigen Abfällen (hpts. gelber Sack) gedient hat, demontiert werden. Da die weitere Linie dadurch nicht mehr betrieben werden kann, ist die Demontage der nicht weiter verwendbaren Anlagenteile vorgesehen. Dies sind im Wesentlichen Förderbänder, ein Überbandmagnet und die Sortierkabine samt deren Aufständerungswänden. Die Verpressungslinie kann jedoch auch zukünftig weiter genutzt werden und bleibt daher bestehen.

Änderungen im Bereich der Windsichtung

Die Aufbereitungslinie 1 der mechanischen Sortierung dient im Wesentlichen zur Sortierung von Material, das für die Herstellung von Ersatzbrennstoffen aus gemischten Siedlungsabfällen (Haus-, Sperr- und Gewerbemüll) geeignet ist. In dieser Linie befindet sich das Schwer/Leicht-Trennaggregat F153 in Form eines Trommelwindsichters. Die abgeschiedene Leichtfraktion kann derzeit mittels Sammelband H154 wahlweise zur Verpressung oder auf das verschiebbare Förderband H160 in eine nördlich außerhalb der Halle gelegene Box transportiert werden. Da diese Box entfernt werden soll, ist eine Änderung des Austragsweges in den Süden erforderlich. Dazu wird das LF-Sammelband H154 reversierbar gestaltet und an der Umlenkung um ca. 2,0 m verlängert. Am neuen Abwurf wird ein kurzes Querband (H161) errichtet, das die Leichtfraktion auf das bestehende Förderband H107 und somit in den Lagerbereich an der südlichen Außenwand austrägt.

Durch die Anordnung des neuen Bandes H161 muss auch der Ventilator des Windsichters aus Platzgründen in den südlichen Außenbereich versetzt werden.

Auswirkungen der maschinentechnischen Änderungen auf Emissionen

Durch die dargestellten Änderungen ergeben sich im Wesentlichen Verbesserungen in der Emissionssituation der Anlage.

Die Auswirkungen werden im Rahmen einschlägiger lärm- und luftreinhalte technischer Gutachten im Änderungsprojekt, die für das UVP-Feststellungsverfahren nicht für erforderlich erachtet werden, dargestellt.

Dazu wird aus abfalltechnischer Sicht festgehalten:

- Die vorgelegte technische Beschreibung wurde unter Berücksichtigung der einschlägig anzuwendenden Normen und Richtlinien erstellt.
- Ein Ortsaugenschein wurde nicht durchgeführt und sind die örtlichen Gegebenheiten der Unterzeichnenden für die gegenständliche Begutachtung ausreichend bekannt.
- Aus der technischen Beschreibung geht zusammenfassend hervor, dass die mechanische Sortieranlage derzeit aus den folgenden Komponenten besteht:
 - mechanische Aufbereitungslinie 1 bestehend aus Vorzerkleinerung, Trennaggregat mit Expansionsraum, Windsichter, Nachzerkleinerung, Eisen-Abscheidung, Nicht-Eisen-Abscheidung, inklusive Manipulations- und Förderanlagen
 - mechanische Aufbereitungslinie 2 bestehend aus Sachöffner oder Direktaufgabestelle, Sortierbühne, inklusive Absauganlage, Lagerbereichen und Förderanlagen
 - Verpressungslinie/Ballenpresse.
- Die im UVP-Feststellungsantrag angeführten beabsichtigten Änderungen sind:
 - die Erweiterung der mechanischen Sortieranlage am Hauptstandort, die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. September 2012, GZ: ABT13-38.10-128/2011-43, mit einer Kapazität von 71.000 t/a genehmigt wurde, mit einer Kapazitätserhöhung um 17.000 t/a auf insgesamt 88.000 t/a

- *Zusammenlegung des Hauptstandortes mit dem Standort Nord, wobei die genehmigten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Mengen, Abfallarten, Tätigkeiten, etc.) am Standort Nord unverändert bleiben und in das Konzept des Hauptstandortes integriert werden sollen*
- *diverse technische Adaptierungen*
 - *Verlegung der Lagerbox für den Siebdurchgang in die geschlossene Halle inklusive Änderung der Förderwege, Errichtung einer neuen Absauganlage*
 - *Demontage der Aufbereitungsanlage 2: Hinterfüllung der Förderbandgrube und Herstellung einer Betonplatte, Errichtung einer Lagerbox aus Quick-Bloc-Steinen*
 - *Änderungen im Bereich der Windsichtung: Änderung des Austragsweges, Änderung der Situierung des Ventilators.*

Diese technischen Änderungen werden laut technischer Beschreibung [2] erforderlich, um die Behandlungsanlage an den Stand der Technik gemäß Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1147 der Kommission vom 10. August 2018 über Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Abfallbehandlung anzupassen.
- *Änderungen der zu behandelnden Abfallarten sind nicht beabsichtigt.*
- *Planliche Darstellungen wurden nicht vorgelegt und sind für die gegenständliche Beurteilung auch nicht erforderlich.*
- *Die vorliegenden Informationen aus der technischen Beschreibung werden ausschließlich nur für die technische Beurteilung des Behandlungsverfahrens im Rahmen des gegenständlichen Feststellungsverfahrens nach UVP-G verwendet. Andere (abfall-) technische Aspekte wurden nicht mit überprüft, und sind von der gegenständlichen Begutachtung explizit ausgenommen. Insbesondere wurde Folgendes explizit nicht begutachtet:*
 - *die technische Eignung der gegenständlichen Anlagenänderungen*
 - *das Ausmaß der zu erwartenden Emissionen (Staub, Geruch, etc.)*
 - *die erforderlichen Rahmenbedingungen eines ordnungsgemäßen Betriebs (z.B. Gestaltung der Input-Lagerung sowie der Manipulationsflächen, etc.)*

(Dies obliegt den fachlich zuständigen ASVs im folgenden Bewilligungsverfahren.)

Diese Informationen stellen die Basis für das nachfolgende Gutachten aus abfalltechnischer Sicht dar.

GUTACHTEN

Die Mülllex-Umwelt-Säuberung GmbH beabsichtigt in 8321 St. Margarethen an der Raab, Eicherweg 5, den bestehenden Betriebsstandort durch die im Befund angeführten Maßnahmen zu ändern:

- *Zusammenlegung des Hauptstandortes mit dem Standort Nord, wobei die genehmigten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Mengen, Abfallarten, Tätigkeiten, etc.) am Standort Nord in den Hauptstandort integriert werden sollen*
- *Erweiterung der mechanischen Sortieranlage am Hauptstandort mit einer Kapazität von 71. 000 t/a auf insgesamt 88.000 t/a (= + 17.000 t/a)*
- *diverse technische Adaptierungen der Anlage (Verlegung Lagerbox, Demontage Aufbereitungslinie 2, Änderung Windsichter).*

Mit dieser Anlage werden derzeit und sollen zukünftig unverändert Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Baumischabfall, Papier und Kartonagen, Verpackungen aus der Haushaltssammlung und Verpackungen aus der Gewerbesammlung mechanisch sortiert werden. Die Sortieranlage besteht aus vorgeschalteten Zerkleinerungseinheiten und einer nachgeschalteten Sortieranlage.

Die derzeit vorhandenen Gegebenheiten und die beabsichtigten Änderungen wurden in den vorgelegten Unterlagen nachvollziehbar und plausibel beschrieben. Die vorliegende Beschreibung reicht für die gegenständliche Beurteilung aus.

Die Behandlungsanlage besteht derzeit im Wesentlichen aus den folgenden Anlagenkomponenten

- *mechanische Aufbereitungslinie 1*
- *mechanische Aufbereitungslinie 2*
- *Verpressungslinie / Ballenpresse.*

Zukünftig sollen die folgenden technischen Adaptierungen umgesetzt werden:

- *Verlegung der Lagerbox für den Siebdurchgang in die geschlossene Halle*
- *Demontage der Aufbereitungsanlage 2*
- *Änderungen im Bereich der Windsichtung*

Aus der technischen Beschreibung geht eindeutig hervor, dass die gegenständliche Behandlungsanlage sowohl inklusive als auch exklusive der beabsichtigten Änderungen eine mechanische Sortieranlage ist. Es ist technisch erforderlich/sinnvoll, dass vor einer mechanischen Sortierung von festen nicht gefährlichen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung der Abfälle erfolgt, um einen entsprechenden Sortiererfolg im Hinblick auf die Qualität/Sortenreinheit der Output-Stoffe erreichen zu können.

Somit ist die gegenständliche Abfallbehandlung der Müllex-Umwelt-Säuberung GmbH aus abfalltechnischer Sicht eine Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Anlage zur mechanischen (Vor-Zerkleinerung und nachfolgenden) Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz 2000, UVP-G 2000, BGBl. Nr. 697/1993 i.d.F. BGBl. I Nr. 80/2018, zuzuordnen.“

IV. Mit Schreiben vom 30. Dezember 2021 wurden die Verfahrensparteien sowie – im Rahmen des Anhörungsrechtes – die mitwirkende Behörde und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan vom Gegenstand des Verfahrens und dem Ergebnis der durchgeführten Beweisaufnahme in Kenntnis gesetzt, wobei die Möglichkeit zur Abgabe einer Stellungnahme innerhalb einer zweiwöchigen Frist eingeräumt wurde.

V. Die Projektwerberin hat am 10. Jänner 2022 wie folgt Stellung genommen:

„Vollumfänglich zugestimmt wird der Feststellung der abfalltechnischen ASV, Frau DI Doris Ogris, wonach es technisch erforderlich/sinnvoll [ist], dass vor einer mechanischen Sortierung von festen nicht gefährlichen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung der Abfälle erfolgt, um einen entsprechenden Sortiererfolg im Hinblick auf die Qualität/Sortenreinheit der Output-Stoffe erreichen zu können.“ Folglich wird auch dem Schluss der ASV, wonach die gegenständliche Anlage als ‚mechanische Sortieranlage‘ zu qualifizieren ist, ausdrücklich zugestimmt.

Die Ausführungen der ASV stützen den Rechtsstandpunkt der stellungnehmenden Partei vollinhaltlich, wonach ohne entsprechende (vorangeschaltete) Zerkleinerung eine Sortierung unmöglich ist. Die Zerkleinerung und Sortierung stehen damit, wie dies die ASV aus technischer Sicht bestätigt, in einem zwingenden funktionellen und verfahrenstechnischen Zusammenhang. Aus diesem Grund kommt die ASV auch rechtsrichtig zum Ergebnis, dass es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine solche zur mechanischen Sortierung i.S.d. Z 2 lit. c) am Ende des Anh 1 zum UVP-G (mit erforderlicher vorgeschalteter Zerkleinerung) handelt. Wie bereits im verfahrenseinleitenden Antrag ausgeführt, sind Anlagen zur mechanischen Sortierung – wie die gegenständliche – ex lege und mengenunabhängig vom Anwendungsbereich des UVP-G ausgenommen.

Vollständigkeitshalber wird in diesem Zusammenhang auch der von der Feststellungsbehörde zitierten Literaturmeinung zugestimmt. Demnach umfasst die Ausnahme von Anlagen zur mechanischen Sortierung auch nach Rechtsansicht von Schmelz/Schwarzer die der Sortierung vorgelagerten Schritte, wenn diese – wie im gegenständlichen Fall zur mechanischen Sortierung erforderlich sind. Eine UVP-Pflicht scheidet daher aus.

Im Übrigen wird das bisherige Vorbringen ausdrücklich aufrechterhalten.“

VI. Die Umweltschlichterin hat am 14. Jänner 2022 folgende Stellungnahme abgegeben:

„Mit Schreiben vom 30. Dezember 2021 wurde ich über das Ergebnis der Beweisaufnahme zum Vorhaben der Müllex-Umwelt-Säuberungs-GmbH informiert, die Abfallbehandlungsanlage für nicht gefährliche Abfälle am Standort St. Margarethen an der Raab zu erweitern. Das Vorhaben umfasst die Zusammenlegung des Hauptstandortes Eicherweg 5 mit dem Standort Nord und technische Adaptierungen sowie eine Erweiterung und Kapazitätserhöhung der mechanischen Sortieranlage von 71.000 t/a auf 88.000 t/a. Seitens der rechtsfreundlichen Vertretung der Müllex-Umwelt-Säuberungs-GmbH wurde der Antrag auf Feststellung eingebracht, ob für das Vorhaben ‚Erweiterung der Abfallbehandlungsanlage St. Margarethen an der Raab‘ eine UVP-Pflicht gegeben ist. Von der Behörde wurde dazu ein Gutachten zu der Frage eingeholt, ob es sich bei der gegenständlichen Anlage um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen handelt. Seitens der abfalltechnischen ASV wird dazu eindeutig ausgeführt, dass es sich bei der Abfallbehandlungsanlage der Müllex-Umwelt-Säuberungs-GmbH um eine sonstige Anlage zur Behandlung von nicht gefährlichen Abfällen zur mechanischen Sortierung handelt.

Z 2c des Anhanges 1 zum UVP-G bestimmt, dass sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d UVP-pflichtig sind; ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung. Aus dem Gutachten der abfalltechnischen ASV geht eindeutig hervor, dass es sich bei der Anlage der Müllex-Umwelt-Säuberungs-GmbH um eine Anlage zur mechanischen Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen handelt, weshalb aus meiner Sicht keine UVP durchzuführen ist.“

B) Entscheidungsrelevanter Sachverhalt

I. Die Müllex - Umwelt - Säuberung - GmbH mit dem Sitz in der politischen Gemeinde Hofstätten an der Raab (FN 210881 w des Landesgerichtes für ZRS Graz) betreibt am Standort Eicherweg 5, 8321 St. Margarethen, in der Marktgemeinde St. Margarethen an der Raab eine Abfallbehandlungsanlage.

Die Anlage ist abfallrechtlich genehmigt und besteht aus einem Problemstoffzwischenlager, einem Zwischenlager für nicht gefährliche Abfälle, einer Holzshredder-Anlage, einer mechanischen Sortieranlage, einer Nachbehandlungsanlage zur Ersatzbrennstoffherstellung sowie einem stationär betriebenen Trommelsieb.

Im Nordwesten dieses Standortes liegt das Gst. Nr. 626/6, KG Sankt Margarethen an der Raab, auf dem sich ein als Lager, Werkstatt und Garage genutztes Gebäude befindet („Standort Nord“).

II. Das antragsgegenständliche Vorhaben umfasst die Zusammenlegung des Hauptstandortes mit dem Standort Nord.

Die genehmigten abfallwirtschaftlichen Tätigkeiten (Mengen, Abfallarten, Tätigkeiten, etc.) am Standort Nord sollen unverändert bleiben und in das Konzept des Hauptstandortes integriert werden.

Mit der Standortzusammenlegung sind auch (kleinere) technische Adaptierungen verbunden (vgl. Beilage 1).

Projektgegenstand ist auch die Erweiterung der mechanischen Sortieranlage am Hauptstandort, die mit Bescheid des Landeshauptmannes von Steiermark vom 18. September 2012, GZ: ABT13-38.10-128/2011-43, mit einer Kapazität von 71.000 t/a genehmigt wurde. Geplant ist eine Kapazitätserhöhung um 17.000 t/a auf insgesamt 88.000 t/a.

Mit dieser Anlage sollen insbesondere Siedlungsabfälle, Gewerbeabfälle, Sperrmüll, Baumischabfall, Papier und Kartonagen, Verpackungen aus der Haushaltssammlung und Verpackungen aus der

Gewerbesammlung mechanisch sortiert werden. Die Sortieranlage besteht aus einer vorgeschalteten Zerkleinerungseinheit und einer nachgeschalteten Sortieranlage. Die vorgeschaltete Zerkleinerung ist technisch erforderlich, um einen entsprechenden Sortiererfolg zu gewährleisten.

III. Die Feststellungen zum Vorhaben ergeben sich aus dem Akteninhalt.

C) Rechtliche Beurteilung und Beweiswürdigung

I. Gemäß § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 hat die Behörde auf Antrag des Projektwerbers/der Projektwerberin, einer mitwirkenden Behörde oder des Umweltanwaltes festzustellen, ob für ein Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung nach diesem Bundesgesetz durchzuführen ist und welcher Tatbestand des Anhanges 1 oder des § 3a Abs. 1 bis 3 durch das Vorhaben verwirklicht wird. Parteistellung haben der Projektwerber/die Projektwerberin, der Umweltanwalt und die Standortgemeinde. Vor der Entscheidung sind die mitwirkenden Behörden und das wasserwirtschaftliche Planungsorgan zu hören.

II. Gemäß § 3 Abs. 1 UVP-G 2000 sind Vorhaben, die in Anhang 1 angeführt sind, sowie Änderungen dieser Vorhaben nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen. Für Vorhaben, die in Spalte 2 und 3 des Anhanges 1 angeführt sind, ist das vereinfachte Verfahren durchzuführen.

III. Gemäß § 2 Abs. 2 UVP-G 2000 ist Vorhaben die Errichtung einer Anlage oder ein sonstiger Eingriff in Natur und Landschaft unter Einschluss sämtlicher damit in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehender Maßnahmen. Ein Vorhaben kann eine oder mehrere Anlagen oder Eingriffe umfassen, wenn diese in einem räumlichen und sachlichen Zusammenhang stehen.

Auf Grund des sachlichen und räumlichen Zusammenhangs zwischen dem Hauptstandort und dem Standort Nord ist von einem Änderungsvorhaben auszugehen.

IV. Anhang 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 lautet:

	Spalte 1	Spalte 2	Spalte 3
Z 2	a) b) c) sonstige Anlagen zur Behandlung (thermisch, chemisch, physikalisch, biologisch, mechanisch-biologisch) von nicht gefährlichen Abfällen mit einer Kapazität von mindestens 35 000 t/a oder 100 t/d, ausgenommen sind Anlagen zur ausschließlich stofflichen Verwertung oder mechanischen Sortierung;	d) e)	f) g) h)

Im Kommentar von Schmelz/Schwarzer, UVP-G, Wien 2011, wird in Rz 14 zu Anh 1 Z 2) zur mechanischen Sortierung Folgendes ausgeführt:

„Darüber hinaus ist nach Z 2 lit. c) (anders als nach Z 1 lit. c)) auch die mechanische Sortierung ausgenommen. Darunter ist eine Trennung der Bestandteile des Abfalls zu verstehen, ohne die Bestandteile bzw. Stoffarten zu verändern; z.B. Trennung mittels Elektromagneten, Windsichtung oder händische Sortierung (vgl. Eberhartinger-Tafill/Merl, UVP-G 180; Bergthaler in Bergthaler/Wolfslehner, Das Recht der Abfallwirtschaft2 Kap VI Rz 19; US 06.11.2000, 3/2000/10-12 Oberpullendorf).

Rsp und Spruchpraxis zur mechanischen Sortierung sind sehr eng (VwGH 26.01.2006, 2005/07/0144; US 13.09.2005, 1B/2005/11-7 Fußach/Lustenau): Werden Abfälle vor der Zerkleinerung getrocknet, so sei die Ausnahme nicht anwendbar, auch wenn die Trocknungskomponente in funktionellem, verfahrenstechnischem Zusammenhang mit den übrigen Behandlungsschritten der Sortierung und Zerkleinerung steht. Eine Trocknung des Abfalls sei keine ‚mechanische Sortierung‘; wenn alle mit der

mechanischen Sortierung in einem Verfahrenszusammenhang stehenden Behandlungsschritte zur Anwendung des Ausnahmetatbestandes führen sollten, wäre die Beifügung des Wortes ‚mechanisch‘ in der Ausnahmebestimmung überflüssig; die Verwendung des Begriffs ‚mechanisch‘ weist darauf hin, dass Behandlungs- und insb. Sortierungsschritte unter Einsatz thermischer oder chemischer Verfahren nicht privilegiert seien (ähnlich offenbar Altenburger/Berger, UVP-G² Anhang 1 Rz 40; Baumgartner/Niederhuber, RdU 2005, 18).

UE ist diese Auslegung zu eng. Die Ausnahme von Anlagen zur mechanischen Sortierung umfasst auch dieser Sortierung vorgelagerte Schritte, wenn diese vorgelagerten Schritte zur mechanischen Sortierung erforderlich sind, wie z.B. die Zerkleinerung zur Trennung von Verbundwerkstoffen oder eine allenfalls erforderliche Trocknung (ebenso Baumgartner/Petek, UVP-G 352).“

V. § 3a UVP-G 2000 lautet:

(1) Änderungen von Vorhaben,

1 die eine Kapazitätsausweitung von mindestens 100% des in Spalte 1 oder 2 des Anhanges 1 festgelegten Schwellenwertes, sofern ein solcher festgelegt wurde, erreichen, sind einer Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen; dies gilt nicht für Schwellenwerte in spezifischen Änderungstatbeständen;

2.

(2) Für Änderungen sonstiger in Spalte 1 des Anhanges 1 angeführten Vorhaben ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn

1. der Schwellenwert in Spalte 1 durch die bestehende Anlage bereits erreicht ist oder bei Verwirklichung der Änderung erreicht wird und durch die Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 50% dieses Schwellenwertes erfolgt oder

2.

und die Behörde im Einzelfall feststellt, dass durch die Änderung mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt im Sinne des § 1 Abs. 1 Z 1 zu rechnen ist.

(3)

(4) Bei der Feststellung im Einzelfall hat die Behörde die in § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 angeführten Kriterien zu berücksichtigen. § 3 Abs. 7 und 8 sind anzuwenden. Die Einzelfallprüfung gemäß Abs. 1 Z 2, Abs. 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Projektwerber/die Projektwerberin die Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung beantragt.

(5) Soweit nicht eine abweichende Regelung in Anhang 1 getroffen wurde, ist für die Beurteilung der UVP-Pflicht eines Änderungsprojektes gemäß Abs. 1 Z 2 sowie Abs. 2 und 3 die Summe der Kapazitäten, die innerhalb der letzten fünf Jahre genehmigt wurden einschließlich der beantragten Kapazitätsausweitung heranzuziehen, wobei die beantragte Änderung eine Kapazitätsausweitung von mindestens 25% des Schwellenwertes oder, wenn kein Schwellenwert festgelegt ist, der bisher genehmigten Kapazität erreichen muss.

(6) Bei Änderungen von Vorhaben des Anhanges 1, die die in Abs. 1 bis 5 angeführten Schwellenwerte nicht erreichen oder Kriterien nicht erfüllen, die aber mit anderen Vorhaben gemeinsam den jeweiligen Schwellenwert oder das Kriterium des Anhanges 1 erreichen oder erfüllen, hat die Behörde im Einzelfall festzustellen, ob auf Grund einer Kumulierung der Auswirkungen mit erheblichen schädlichen, belästigenden oder belastenden Auswirkungen auf die Umwelt zu rechnen und daher eine Umweltverträglichkeitsprüfung für die geplante Änderung durchzuführen ist. Für die Kumulierung zu berücksichtigen sind andere gleichartige und in einem räumlichen Zusammenhang stehende Vorhaben, die bestehen oder genehmigt sind, oder Vorhaben, die mit vollständigem Antrag auf Genehmigung bei einer Behörde früher eingereicht oder nach §§ 4 oder 5 früher beantragt wurden. Eine Einzelfallprüfung ist nicht durchzuführen, wenn das geplante Änderungsvorhaben eine Kapazität von weniger als 25 % des Schwellenwertes aufweist. Bei der Entscheidung im Einzelfall sind die Kriterien des § 3 Abs. 5 Z 1 bis 3 zu berücksichtigen, § 3 Abs. 7 ist anzuwenden. Die Umweltverträglichkeitsprüfung ist im vereinfachten Verfahren durchzuführen.

(7) Die Genehmigung der Änderung hat auch das bereits genehmigte Vorhaben soweit zu umfassen, als es wegen der Änderung zur Wahrung der in § 17 Abs. 1 bis 5 angeführten Interessen erforderlich ist.

VI. Die antragsgegenständliche Anlage ist nach dem Gutachten der Amtssachverständigen für Abfalltechnik (vgl. Punkt A) III.) eine Anlage zur mechanischen Vor-Zerkleinerung und nachfolgenden Sortierung von nicht gefährlichen Abfällen. Begründend wird von der abfalltechnischen Amtssachverständigen Folgendes ausgeführt: Aus der technischen Beschreibung (vgl. Beilage 1) geht eindeutig hervor, dass die gegenständliche Behandlungsanlage sowohl inklusive als auch exklusive der beabsichtigten Änderungen eine mechanische Sortieranlage ist. Es ist technisch erforderlich bzw. sinnvoll, dass vor einer mechanischen Sortierung von festen nicht gefährlichen Abfällen eine mechanische Zerkleinerung der Abfälle erfolgt, um einen entsprechenden Sortiererfolg im Hinblick auf die Qualität/Sortenreinheit der Output-Stoffe erreichen zu können.

Die von der abfalltechnischen Amtssachverständigen getroffenen Tatsachenfeststellungen basieren auf den eingereichten Projektunterlagen (Beilage 1). Diese Unterlagen wurden als plausibel und nachvollziehbar bewertet. Die für die gutachterlichen Schlussfolgerungen maßgeblichen Gründe werden dargelegt, die Begründung ist nachvollziehbar. Das Gutachten erfüllt somit die Anforderungen hinsichtlich Schlüssigkeit, Nachvollziehbarkeit und Vollständigkeit und wird daher der Entscheidung zugrunde gelegt.

Das antragsgegenständliche Vorhaben ist somit als Anlage zur mechanischen Sortierung im Sinne des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 zu qualifizieren.

Da der Ausnahmetatbestand des Anhanges 1 Z 2 lit. c) Spalte 1 UVP-G 2000 verwirklicht wird, ist das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen.

Somit war spruchgemäß zu entscheiden.

VII. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die genannten Gesetzesstellen.

Rechtsmittelbelehrung

Sie haben das Recht, gegen diesen Bescheid **Beschwerde** an das Bundesverwaltungsgericht zu erheben. Die Beschwerde ist innerhalb von **vier Wochen** nach Zustellung dieses Bescheides einzubringen.

Die Einbringung der Beschwerde hat **schriftlich** bei der Behörde zu erfolgen.

Sie haben auch die Möglichkeit, die Beschwerde über das **Internet** mit Hilfe eines Web-Formulars einzubringen (<https://egov.stmk.gv.at/rmbe>). Bitte beachten Sie: Dies ist derzeit die einzige Form, mit der Sie eine beweiskräftige Zustellbestätigung erhalten.

Weitere technische Einbringungsmöglichkeiten für die Beschwerde (z.B. Telefax, E-Mail) können Sie dem Briefkopf entnehmen. Der Absender trägt dabei die mit diesen Übermittlungsarten verbundenen Risiken (z.B. Übertragungsfehler, Verlust des Schriftstückes).

Bitte beachten Sie, dass für elektronische Anbringen die technischen Voraussetzungen und organisatorischen Beschränkungen im Internet kundgemacht sind: <http://egov.stmk.gv.at/tvob>

Die Beschwerde hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, und die belangte Behörde zu **bezeichnen**. Weiters hat die Beschwerde zu enthalten:

- die Gründe, auf die sich die Behauptung der Rechtswidrigkeit stützt,
- das Begehren und
- die Angaben, die erforderlich sind, um zu beurteilen, ob die Beschwerde rechtzeitig eingebracht ist.

Eine rechtzeitig eingebrachte und zulässige Beschwerde hat **aufschiebende Wirkung**.

Für die Beschwerde ist eine Pauschalgebühr von € 30,- zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht im Zeitpunkt der Einbringung der Beschwerde und ist sofort fällig. Sie müssen daher bereits bei der Eingabe

der Beschwerde die Zahlung nachweisen; Sie können dazu einen Zahlungsbeleg oder einen Ausdruck über die erfolgte Erteilung einer Zahlungsanweisung der Eingabe anschließen.

Die Gebühr ist auf das Konto des Finanzamtes für Gebühren, Verkehrssteuern und Glücksspiel (IBAN: AT83 0100 0000 0550 4109, BIC: BUNDATWW) unter Angabe des jeweiligen Verfahrens (Geschäftszahl – GZ: von der ersten Seite) als Verwendungszweck zu entrichten. Bei elektronischer Überweisung mittels „Finanzamtzahlung“ sind neben dem genannten Empfänger die Abgabekontonummer 109999102, die Abgabenart „EEE-Beschwerdegebühr“ sowie das Datum des Bescheides (als Zeitraum) anzugeben.

Hinweis:

*Wenn Sie die Durchführung einer mündlichen Verhandlung wünschen, müssen Sie diese gleichzeitig mit der Erhebung der Beschwerde beantragen. **Bitte beachten Sie**, dass Sie, falls die Behörde von der Erlassung einer Beschwerdevorentscheidung absieht, auf Ihr Recht auf Durchführung einer Verhandlung verzichten, wenn Sie in der Beschwerde keinen solchen Antrag stellen.*

Für die Steiermärkische Landesregierung:
Die Abteilungsleiterin:
i.V. Dr. Katharina Kanz